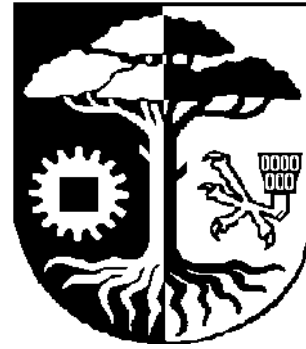


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



23. Jahrgang

13. Mai 2014

Nr.: 20

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Schulordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde | 2 |
| 2. | Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde | 4 |
| 3. | Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Seitenflügels des Kulturhauses der Stadt Ludwigsfelde einschließlich der Entgeltordnung | 8 |
| 4. | Benutzungs- und Entgeltordnung für das Klubhaus der Stadt Ludwigsfelde | 9 |
| 5. | Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 06.05.2014 | 13 |
| 6. | Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 06.05.2014 | 14 |

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Schulordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 06.05.2014 folgende Schulordnung beschlossen:

§ 1 Widmungszweck

Die Musik – und Kunstschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde. Sie trägt die Bezeichnung „Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde“ und hat ihren Sitz im Klubhaus Ludwigsfelde.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Musik- und Kunstschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung und künstlerischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

(2) Die Musik- und Kunstschule

- fördert allgemeines Musikinteresse und Verständnis,
- vermittelt instrumentale und vokale Ausbildung,
- bildet Nachwuchs für das Laienmusizieren heran,
- bietet differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens,
- betreibt Begabtenfindung und –förderung,
- bereitet bei Bedarf auf eine musikalische Berufsausbildung bzw. auf ein Studium vor und
- fördert die Kreativität im Bereich der darstellenden und bildenden Kunst.

§ 3 Unterricht

(1) Unterrichtsziele und –inhalte richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musik- und Kunstschulen (VdMK) und dem Ausbildungskonzept der Musik- und Kunstschule. Die Unterrichtsformen richten sich nach Bedarf und Angebot.

(2) Der Unterricht wird als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht, bei Bedarf auch leistungsorientiert, in Abhängigkeit von den vorhandenen Möglichkeiten der Musik- und Kunstschule erteilt.

(3) Das Unterrichtsangebot umfasst:

- a) Musikalische Elementar- und Früherziehung
- b) Musikalische Grundausbildung
- c) Instrumental- und Vokalunterricht
- d) Ergänzungs- und Ensemblefächer
- e) Darstellende und bildende Kunst
- f) Projekte und Workshops.

§ 4 Schuljahr

Das Musikschuljahr ist identisch mit dem Schuljahr gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz. Die Ferien- und Feiertagsordnung des Landes Brandenburg für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ist auch für die Musik- und Kunstschule Ludwigsfelde verbindlich.

§ 5**Schulleitung und Lehrkräfte**

- (1) Die Musik- und Kunstschule wird durch eine hauptamtliche musikpädagogische Fachkraft geleitet.
- (2) Der Unterricht wird von hauptberuflichen und freiberuflich selbständigen Lehrkräften mit musikpädagogischer Ausbildung erteilt.

§ 6**Elternvertretung**

- (1) An der Musik- und Kunstschule kann eine Elternvertretung gebildet werden. Sie besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 gesetzlichen Vertretern minderjähriger Schüler und Schülerinnen.
- (2) Die Elternvertretung ist ein Mitwirkungs-gremium, das der Information und dem Meinungsaustausch zu schulrelevanten Angelegenheiten, insbesondere
- Unterrichtsangeboten und –inhalten,
 - Grundsätzen der Zusammenarbeit von Eltern, Schülern, Schülerinnen und Lehrkräften sowie
 - besonderen Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule dient.

§ 7**Aufnahme und Beendigung**

- (1) Die Anmeldung für eine Aufnahme in die Musik- und Kunstschule muss schriftlich, unter Verwendung eines Anmeldeformulars erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters oder Vertreterin erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Schul- und Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule anerkannt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Das Unterrichtsverhältnis beginnt zu dem von der Musik- und Kunstschule mitgeteilten Termin für die Aufnahme des Unterrichts.
- (3) Das Unterrichtsverhältnis kann nur durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende beendet werden. Eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ist zulässig bei
- a) länger als 6 Wochen andauernder Erkrankung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes,
 - b) Beginn des Wehr- und Zivildienstes und
 - c) Wohnortwechsel.
- (4) Das Unterrichtsverhältnis kann durch die Stadt Ludwigsfelde ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn
- a) das Nutzungsentgelt trotz Mahnung für mehr als zwei Monate nicht bezahlt wurde,
 - b) die an den Schüler oder die Schülerin gestellten Anforderungen des Ausbildungskonzeptes der Musik- und Kunstschule nicht erfüllt werden.

§ 8**Überlassung von Musikinstrumenten**

- (1) Der Unterricht an der Musik- und Kunstschule erfolgt mit eigenen Instrumenten. Bei Bedarf können Schüler und Schülerinnen, im Rahmen des Bestandes, Musikinstrumente leihweise überlassen werden. Die Dauer der Ausleihe wird vertraglich geregelt. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht.
- (2) Für jede Beschädigung oder den Verlust des Musikinstrumentes ist der Entleiher oder Entleiherin schadenersatzpflichtig.

§ 9 Entgelt

Für den Besuch der Musik- und Kunstschule Ludwigsfelde und die Überlassung von Musikinstrumenten und Material wird ein Nutzungsentgelt erhoben, welches in der Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde festgesetzt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Schulordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung der Musikschule der Stadt Ludwigsfelde vom 09.05.2000 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 12.05.2014

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 06.05.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Zahlungspflicht

- (1) Für den Besuch der Musik- und Kunstschule Ludwigsfelde werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses.
- (2) Entgeltpflichtige sind die Schüler der Musik- und Kunstschule. Minderjährige Schüler oder Schülerinnen ihr gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin haften als Gesamtschuldner.
- (3) Das Nutzungsentgelt besteht aus dem Unterrichtsentgelt und/oder dem Leihentgelt und/oder dem Materialentgelt. Es wird als Jahresentgelt erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses im Laufe eines Jahres, so ist das Entgelt vom 1. des Monats an zu entrichten, in dem der Unterricht beginnt.
- (4) Das Entgelt wird in gleichen Teilbeträgen zum 15. eines Monats fällig. Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien. Das Entgelt ist zu den festgelegten Terminen ohne gesonderte Zahlungsaufforderung auf das benannte Konto nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

§ 2
Entgelttarif für ganzjährige Angebote

(1) Grundfächer

Bezeichnung	Unterrichtseinheiten/Woche (in Minuten)	Monatsentgelt in €
Eltern-Kind-Gruppe	45	15
Musikalische Früherziehung	45	15
Musikalische Grundausbildung	45	15
Instrumentenkarussell	60	19

(2) Hauptfächer (vokal, instrumental)

Bezeichnung		Unterrichtseinheiten/ Woche (in Minuten)	Monatsentgelt in €
Einzelunterricht		30	36
		45	50
		60	60
Gruppenunterricht	2 Schüler/innen	30	25
		45	33
		60	40
	3 Schüler/innen	45	25
		60	30
	4 – 5 Schüler/innen	45	20
		60	25
Klassenunterricht	ab 6 Schüler/innen	45	15
		60	20
		90	25
Kombiunterricht	2 Schüler/innen	20-20-20	36
Ensembles (z.B. Chor, Orchester, Band, Musiktheorie)	ab 3 Schüler/innen	45	15
		60	17
		90	22
Seniorenchor		90	10

(3) Darstellende und bildende Kunst

Bezeichnung		Unterrichtszeit/Woche (in Minuten)	Monatsentgelt in €
Klassenunterricht (ab 6 Schüler/innen)		60	18
		90	22
		120	28
		180	36
Gruppenunterricht	4 - 5 Schüler/innen	45	20
		60	25
		90	30
	3 Schüler/innen	45	25
		60	30
		90	40
	2 Schüler/innen	45	33
		60	40
		90	55

(4) Für Schüler und Schülerinnen der Musik- und Kunstschule, die nicht Schüler oder Schülerinnen im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG); Studenten oder Studentinnen, die nicht im Besitz eines gültigen Studentenausweises oder nicht Empfänger oder Empfängerinnen von Leistungen gemäß §4 Absatz 1 sind, erhöht sich das Entgelt für das jeweilige Unterrichtsfach um 25 v. H.

(5) Für Schüler und Schülerinnen der Musik- und Kunstschule, die nicht Einwohner oder Einwohnerinnen der Stadt Ludwigfelde sind, erhöht sich das Entgelt um 10 v. H.; im Falle des Absatzes 4 um 35 v. H.

(6) Für das Unterrichtsfach darstellende und bildende Kunst wird zusätzlich ein Materialentgelt in Höhe von 2,00 € monatlich erhoben.

§ 3**Entgelttarif für nicht ganzjährige Angebote**

Projekte / Workshops

		Minuten je Einheit	Entgelt je Einheit
	Schüler/innen (im Sinne des BbgSchulG)	45	3,00
	Erwachsene	45	4,50

Für die vorgenannten Entgelte für nicht ganzjährige Angebote finden die Regelungen des § 2 Abs. 4 und 5 und des § 4 dieser Entgeltordnung keine Anwendung.

§ 4**Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung**

(1) Das Unterrichtsentgelt wird für Schüler und Schülerinnen, deren Unterhaltsverpflichtete Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) und/oder dem Kapitel 3 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten, um 50 vom Hundert ermäßigt (Sozialermäßigung). Die jeweiligen Bescheide sind mit schriftlichen Antrag einzureichen.

1. In besonderen sozialen Härtefällen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine weitere Ermäßigung oder vorübergehende Entgeltbefreiung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung des Schülers dies rechtfertigen.
2. Des Weiteren kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung, in Vorbereitung einer Aufnahmeprüfung zum Studium, auf das zweite Hauptfach in Höhe von 50 v. H. gewährt werden.

(2) Über die Ermäßigungen im Absatz 1 Nummer 1 und 2 entscheidet ein Gremium aus Lehrkräften und Schulleitung.

(3) Auf das zweite und jedes weitere Hauptfach wird eine Mehrfächerermäßigung von 15 v. H. gewährt, wenn diese im Einzelunterricht belegt werden, jedoch nicht zusätzlich zu einer Familienermäßigung.

(4) Werden zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, erfolgt für das zweite Familienmitglied eine Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt in Höhe von 25 v. H., für das dritte und jedes weitere Familienmitglied in Höhe von 50 v. H. Bei gleichzeitiger Anmeldung beginnt die Berechnung beim jeweils ältesten Familienmitglied. Im Übrigen entscheidet die Reihenfolge der Unterrichtsaufnahme.

(5) Eine Ermäßigung wird grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt. Die Ermäßigung erfolgt ab dem ersten Tag des Monats der Antragstellung. Veränderungen, die den Wegfall der Anspruchsvoraussetzung zur Folge haben, sind der Musik- und Kunstschule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Teilnahme im Fach Musiktheorie und/oder Ensemble ist für Schüler und Schülerinnen mit Hauptfach im Instrumental- und Vokalunterricht entgeltfrei.

§ 5**Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall**

(1) Schüler und Schülerinnen haben Anspruch auf 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, bei einer Aufnahme oder Kündigung im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig.

(2) Für Unterrichtsstunden, die aus von dem Schüler oder der Schülerin zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Nachholestunden oder Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

(3) Für Unterrichtsausfall, den die Musik- und Kunstschule zu vertreten hat, wird nach Möglichkeit Nachholeunterricht angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichtsstunden festgelegt und Teilnehmer zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Besteht diese Möglichkeit nicht oder kann der Schüler oder die Schülerin, z.B. durch eigene Erkrankung, das Nachholeangebot nicht wahrnehmen, wird die Jahresgebühr anteilig je ausgefallene Unterrichtseinheit erstattet, wenn innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Erstattung erfolgt dann am Ende eines Kalenderjahres in Höhe von 1/35 des Unterrichtsentgeltes je ausgefallene Unterrichtsstunde, bei Ausscheiden im Laufe des Kalenderjahres entsprechend anteilig.

(4) Bei längerer Erkrankung und Kuraufhalten des Schülers oder der Schülerin, die zum Ausfall von mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden führen, kann auf schriftlichen Antrag die anteilige Erstattung von 1/35 des Unterrichtsentgeltes je ausgefallene Unterrichtsstunde, maximal jedoch für acht Unterrichtsstunden, rückwirkend erfolgen, sofern die Zahl von 35 Unterrichtseinheiten im Schuljahr unterschritten wird. Eine ärztliche Bescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass der Tatbestand, der zum Unterrichtsausfall führt, unverzüglich nach Bekanntwerden der Musik- und Kunstschule angezeigt wird.

§ 6

Leihentgelt für Musikinstrumente

Anschaffungspreis des Instrumentes in €	Leihentgelt	
	Jahresentgelt €	Monatsentgelt €
bis zu 250,00	60,00	5,00
bis zu 375,00	90,00	7,50
bis zu 500,00	120,00	10,00
bis zu 750,00	150,00	12,50
bis zu 1.000,00	180,00	15,00
über 1.500,00	216,00	18,00

(1) Die vorübergehende Ausleihe von Musikinstrumenten für besondere musikalische Aufgaben in den Ensembles der Musik- und Kunstschule ist entgeltfrei.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 14.07.2009 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 12.05.2014

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Satzung

zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Seitenflügels des Kulturhauses der Stadt Ludwigsfelde einschließlich der Entgeltordnung

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 06.05.2014 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Seitenflügels des Kulturhauses der Stadt Ludwigsfelde einschließlich der Entgeltordnung vom 24.06.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt vom 30.08.2008, wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigsfelde, 12.05.2014

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Klubhaus der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des §28 Absatz 2 Nummer 9. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Klubhaus Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 06.05.2014 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Klubhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde und dient als Theater-, Veranstaltungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte.

§ 2 Nutzung/Überlassung

(1) Die Räume und Einrichtungen des Klubhauses (Saal mit Bühne, Lounge, Vestibül, Foyer, Filmvorführraum und Mehrzweckräume) können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an Dritte zur Nutzung überlassen werden.

(2) Die Überlassung muss schriftlich beantragt werden. Die Nutzungsbedingungen werden in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Nutzer geregelt. Bei gleichzeitiger Beantragung entscheidet der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter über die Vergabe der Räume unter Beachtung des öffentlichen Interesses der jeweiligen Veranstaltung.

(3) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und namentlich benannte Person/en verantwortlich ausgeübt wird.

(4) Der Nutzer hat den mit der Stadt Ludwigsfelde für die jeweilige Veranstaltung vereinbarten Bestuhlungsplan einzuhalten.

§ 3 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt und/oder Dritten anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden ist.

(2) Der Nutzer hat die Stadt Ludwigsfelde bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, freizustellen. Die gesetzliche Haftung der Stadt Ludwigsfelde bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Stadt ist berechtigt, für die nach Absatz 1 bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 4 Hausrecht

(1) Die Stadt Ludwigsfelde übt als Eigentümerin das Hausrecht aus

(2) Die zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen sind während der Zeit der Nutzung für die Sicherheit und Ordnung im Gebäude verantwortlich. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht des Nutzer gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen der Haus- und Bühnenordnung sind durch alle Nutzer ausnahmslos einzuhalten. Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 5 Steuern und Gebühren

(1) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungsteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vor Veranstaltungsbeginn der das Hausrecht ausübenden Person vorzulegen.

(2) Der Nutzer meldet die Veranstaltung bei der GEMA an und führt die Gebühren direkt ab.

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Klubhauses durch Dritte sowie für damit zusammenhängende Zusatzleistungen wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Der anliegende Entgelttarif ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde kann vom Nutzer Vorschüsse und / oder Sicherheiten für das zu entrichtende Nutzungsentgelt verlangen.

(3) Als Zeitraum, für den Entgelt erhoben wird, gilt die Zeit der vereinbarten Nutzung, bei Überschreitung der Nutzungszeit der Zeitraum der tatsächlichen Nutzung.

§ 7 Zahlungspflicht

(1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, das Klubhaus in Anspruch nimmt.

(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages, bei Überschreitung der Nutzungszeit mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume nach der vereinbarten Nutzungszeit.

(3) Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag festgelegt. Bei Überschreitung der Nutzungszeit ist das Entgelt für den Überschreitungszeitraum 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 8 Entgeltfreie Nutzung und Ermäßigung des Entgeltes

(1) Die Nutzung ist entgeltfrei, wenn

- es sich um eine dem Vereinszweck dienende Nutzung durch ortsansässige gemeinnützige Vereine handelt und mit der Nutzung keine kommerziellen Interessen verbunden sind;
- die Nutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt – d.h., Bürgerinnen und Bürger sich dadurch kostenlos informieren und bilden sowie ihre Meinungen und Standpunkte darlegen können;
- es sich um Informations-, Bildungs-, Prüfungs- und Festveranstaltungen von Ludwigsfelder Bildungs- und Kindereinrichtungen handelt;
- die Nutzung für Benefizveranstaltungen zugunsten städtischer Einrichtungen und Vereine oder humanitärer Zwecke vorgesehen ist.

(2) Nicht ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen wird eine Ermäßigung von 25 v. H. des ermittelten Gesamtentgeltes für die Benutzung der im § 2 Abs. 1 genannten Räume gewährt, wenn die Gemeinnützigkeit bei Vertragsabschluss nachgewiesen wird und mit der Nutzung keine kommerziellen Interessen verbunden sind.

(3) Im Ermessen der Stadt Ludwigfelde liegt die Ermäßigung von bis zu 50% des ermittelten Grundentgeltes auf Nutzungen, die der kulturellen Unterhaltung (Bsp. Puppentheater) von Kindern (bis 12 Jahre) dienen und einen Eintrittspreis pro Kind von maximal 3,00 € (Brutto) gewährleisten.

(4) Entgeltfreiheit und Ermäßigung werden nicht für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen gewährt. Folgende Kosten können Fremdleistungen sein:

- Brandsicherheitswache
- Sonderreinigung bei grober Verschmutzung
- Sicherheitspersonal
- Gastronomische Versorgung
- Kosten für notwendige externe Dienstleister (Bühnenmeister, Technisches Personal, Helfer)

Brandsicherheitswache und Sonderreinigung werden nach Absprache mit dem Nutzer durch die Stadt Ludwigfelde beauftragt. Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel durch den jeweiligen Dienstleister direkt an den Nutzer.

§ 9 Erstattung

(1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht realisiert werden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinem Beauftragten zuzurechnen ist.

§ 10 Sicherheitsvorschriften

(1) Der Betrieb des Klubhauses erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung BbgVStättV) vom 29. November 2005, der Unfallverhütungsvorschrift für Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen sowie der gesetzlichen Brandschutzvorschriften.

(2) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Stadt Ludwigfelde ist als Träger des Brandschutzes verpflichtet, die notwendige Brandsicherheitswache auf Kosten des Nutzers zu stellen, sofern der Nutzer dieser Verpflichtung nicht selbst genügt.

(3) Der Führer der Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungswege erforderlich sind.

(4) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit behält sich die Stadt den Einsatz von zusätzlichem Ordnungspersonal zu Lasten des Nutzers vor.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigfelde, 12.05.2014

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung

Entgelttarif für die Benutzung des Klubhauses Ludwigsfelde

1. Grundentgelt (in €)

Bezug	Benutzungszeit bis zu			
	4 Stunden	6 Stunden	8 Stunden	über 8 h
Saal	350,00	500,00	650,00	950,00
Saal mit Lounge	550,00	700,00	850,00	1150,00
Saal mit Bühne	nicht möglich	850,00	1000,00	1300,00
Saal mit Bühne & Lounge	nicht möglich	1050,00	1200,00	1500,00
Lounge komplett (Einzelnutzung)	250,00	350,00	450,00	600,00
Lounge ½ Fläche (Einzelnutzung)	125,00	175,00	225,00	300,00
Vestibül	200,00	300,00	400,00	550,00
Mehrzweckraum 1 (Trauzimmer) ca. 95m ²	85,00	115,00	145,00	200,00
Mehrzweckraum 2 (Seminarraum) ca. 61m ²	70,00	100,00	130,00	185,00
Mehrzweckraum 3 (Familienfeiern) ca. 104m ² + Mehrzweckküche	100,00	130,00	160,00	200,00
Filmvorführraum	200,00	300,00	400,00	500,00
Cateringküche	150,00	190,00	230,00	300,00

Für Wiederholungsveranstaltungen an einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Nachlass von 25% auf das Grundentgelt je Benutzungszeit gewährt. Zeiten für Auf- und Abbau sowie Proben zählen zur Benutzungszeit. Im jeweiligen Grundentgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- Bestuhlung des jeweiligen Raumes nach Bestuhlungsplan
- Allgemeine Raumgestaltung
- Allgemeine technische Ausstattung
- Allgemeine Reinigung (die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung wird gesondert in Rechnung gestellt)
- Nutzung von Toiletten, Besucher- und Künstlergarderoben und der Duschen
- Veranstaltungsleiter vom Klubhaus
- Tages-/Abendkasse

2. Zusatzleistungen (Nebenkostentarif)

a) Anlagen, Geräte und sonstige Ausstattungen (einschließlich Auf- und Abbau)			
Rednerpult		Stck.	10,00 €
Flügel (ungestimmt)		Stck.	40,00 €
Klavier (ungestimmt)		Stck.	30,00 €
b) Personalkosten ¹			
Bühnenmeister	Stunde		50,00 €
Technisches Personal (Licht / Ton)	Stunde		30,00 €
Hands (Helfer)	Stunde		20,00 €

¹die technische Absicherung von Veranstaltungen im Klubhaus Ludwigsfelde wird durch einen externen Dienstleister wahrgenommen.

3. Umsatzsteuer

In den unter Pkt. 1 und 2 ausgewiesenen Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, nicht enthalten. Sie wird jeweils zusätzlich berechnet.

**Bekanntmachung
der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde
vom 06.05.2014**

1. Auftrag zur Aufstellung des Mietspiegels 2014 der Stadt Ludwigsfelde

Der Bürgermeister wird beauftragt, den qualifizierten Mietspiegel 2014 für die Stadt Ludwigsfelde nach den hierfür anerkannten Grundsätzen erarbeiten zu lassen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Bestellung von Beschäftigten der Stadtverwaltung Ludwigsfelde als Mitglieder der Einigungsstelle

Für die regelmäßige Amtszeit des neugewählten Personalrates, Beginn 27. März 2014, werden folgende Beschäftigte der Stadtverwaltung Ludwigsfelde mit sofortiger Wirkung als Mitglieder der Einigungsstelle (Arbeitgeberseite) bestellt:

Herr Stadtamtsrat Thomas Thielicke
Herr Stadtamtsrat Frank Teschner
Frau Heike Sebald

Rechnungsprüfer
Sachgebietsleiter Finanzen und Kämmerer
Juristische Mitarbeiterin

Vertretung:

Frau Irina Wilms
Herr Uwe Hürdler
Frau Jana Loppien

Sachbearbeiterin Straßenbaubeiträge
Sachbearbeiter Fachbereich III
Sachbearbeiterin Brandschutz

3. Erstellung eines kommunalen Energie- und Klimakonzeptes (KEK) für die Stadt Ludwigsfelde

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein kommunales Klima- und Energiekonzept für die Stadt Ludwigsfelde erstellen zu lassen.

4. Städtebaulicher Vertrag zum Vorhaben der Firma Technilog Technik und Logistik GmbH im Industriepark Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt den städtebauliche Vertrag zum Vorhaben der Firma Technilog Technik und Logistik GmbH im Industriepark Ludwigsfelde.

5. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH an die kommunalrechtlichen Vorgaben des § 96 Abs. 1 BbgKVerf

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Umsetzung der Vorgaben des § 96 BbgKVerf eine Einberufung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH zum Zweck der Änderung der Paragraphen 2 und 12 des Gesellschaftsvertrages zu verlangen und die nachstehend beschriebenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zur Beschlussfassung in die Gesellschafterversammlung einzubringen.

6. Abschluss eines Vertrages über die Entsorgung von Niederschlagswasser, das auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Ludwigsfelde anfällt

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverband Region Ludwigsfelde den Vertrag über die Entsorgung von Niederschlagswasser, das auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Ludwigsfelde anfällt, abzuschließen.

7. Vergabe der Konzession für die Gasversorgung im Ortsteil Genshagen

1. Der Konzessionsvertrag (Gas) für den Ortsteil Genshagen der Stadt Ludwigsfelde wird beginnend zum 01.06.2014 mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH abgeschlossen. Die Entscheidung der Stadt Ludwigsfelde ist gemäß § 46 Abs. 3 S. 6 EnWG öffentlich bekannt zu machen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, alle für den Abschluss des Konzessionsvertrages (Gas) zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH notwendigen Schritte einzuleiten.

8. Grundsatzentscheidung zur Betreuung einer Ausgabestelle von Lebensmitteln an Bedürftige – Gewährung eines Zuschusses an den Verein "Ludwigsfelder Bürgerküche" im Haushaltsjahr 2014

Die Stadt Ludwigsfelde bekennt sich aus der sozialen Verantwortung heraus zu der Notwendigkeit der Betreuung einer Ausgabestelle von Lebensmitteln an Bedürftige.

Die Stadt Ludwigsfelde gewährt dem gemeinnützigen Verein Ludwigsfelder Bürgerküche e. V. für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Lebensmittelausgabe im Haushaltsjahr 2014 einen pauschalen Betriebs- und Mietkostenzuschuss in Form einer Höchstbetragsfinanzierung in Höhe von 7.868,- € für den Zeitraum von Januar bis August 2014.

Die Gewährung des Zuschusses ist mit der Auflage verbunden, dass der Verein eine vollständige und ordnungsgemäße Buchführung aller Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten hat. Hierzu zählt insbesondere der Einsatz von Kassen mit Belegausdruck bzw. Rechnern mit Bonausdruck, die fortlaufende lückenlose Verwendung eines Bar-Kassenbuches und der monatliche Nachweis gegenüber der Stadt über die fristgerechte Zahlung der Warmmiete. Bei Nichterfüllung der Auflagen erfolgt seitens der Stadt Ludwigsfelde eine sofortige Einstellung der monatlichen Zuschusszahlungen.

Über die Verwendung des Zuschusses ist dem Bürgermeister bis spätestens zum 31.10.2014 eine Abrechnung mit Zahlungsnachweisen über die im Förderzeitraum tatsächlich geleisteten Betriebskosten- und Mietzahlungen vorzulegen. Etwaige Überzahlungen sind zurückzufordern.

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Alternative für die Sicherung der Ausgabestelle für Lebensmittel zu prüfen respektive den Antragsteller, den Verein Ludwigsfelder Bürgerküche e. V., aufzufordern, einen plausiblen und belastbaren Nachweis der Gesamtfinanzierung des Projektes vorzulegen, falls der Verein die Ausgabestelle weiter betreiben möchte und hierfür einen Zuschuss der Stadt Ludwigsfelde begehrt. Der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde ist eine entsprechende Beschlussvorlage zur Bezuschussung der Ausgabestelle vorzulegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 1.337.38/341.11 vom 06.12.2011 wird aufgehoben.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 06.05.2014

1. Vergabe von Bauleistungen: Bau einer Sedimentationsanlage im Aktiv-Stadt-Park

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Leistung für den Bau einer Sedimentationsanlage an die Firma Haase & Pollack Tiefbau GmbH, Zossener Straße 22, 15806 Zossen, zu vergeben.

**2. Vergabe von Leistungen:
Stühle und Tische Klubhaus Ludwigsfelde**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Leistungen für Stühle und Tische für das Klubhaus der Stadt Ludwigsfelde an das Unternehmen Brunner, Postfach 1151, 77863 Rheingau-Freistett, zu vergeben.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister